

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 90.

Donnerstag den 29. Juli

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1243. (3) Nr. 15320.

G u r r e n d e
des kais. k. Königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien.
— Zufolge eingelangter hoher Hofkanzlei - Decrete vom 6. und 10. l. M., Zahl 15373 und 17174, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 13 und 26. April l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: — 1) Dem Joseph Wetternek, Ingenieur, wohnhaft in Wien, am Labor, in der Maschinen - Fabrik, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den sogenannten Gonval'schen Turbinen, wodurch diese besonders bei niedern Gefällen einen bedeutend einfachern Wasserbau, als bisher zulassen, und zugleich ein viel bequemerer Mittel zur Regulirung der Wasser - Quantitäten darbieten. — 2) Dem Carl Looscy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen in der Erzeugung von gegossenen Metall - Rädern für Eisenbahn - und verschiedene andere Wagen. — 3) Dem Samuel de Mayo, protocollirter türkeischer Handelsmann, wohnhaft in Wien, Tägerzeile, Nr. 63, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Zündwaren, welche eben so schnell und geräuschlos zünden, wie die dermal bestehenden, und dennoch in der Erzeugung billiger zu stehen kommen. — 4) Dem Ernst Ferdinand Wilhelm Lieber, Mechaniker, wohnhaft in Essek in Slavonien, (Bevollmächtigter ist Dr. Bartholomäus Wrann, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 68,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Maschine zur Separation des Rübensaftes vom Faserstoffe, behufs der Zucker - Erzeugung, welche Maschine den Namen „Ausschei-

dungs - Apparat“ führen soll. — 5) Dem R. Pontlarz, Kaufmann, wohnhaft in Prag, Nr. 7361, und dem D. Lichtenstadt, wohnhaft in Prag, Nr. 8861, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus echten und wilden Kastanien Stärke und Stärkmehl zu bereiten, welche weit billiger zu stehen kommen, als die bisher aus Erdäpfeln erzeugten derlei Producte. — 6) Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 193, und dem Leopold Wimmer, bürgerl. Bäckermeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 841, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, mittelst eines eisernen Backofens eine continuirliche Backung mit einer gleich anhaltenden Hitze zu erzielen, wobei nicht nur sehr viel an Brennmaterial und Zeit gewonnen werde, sondern auch das Gebäck ein viel schöneres Ansehen und bessern Geschmack erhalte, und nie in der Art verdorben werden könne, wie es bei den gewöhnlichen Backöfen oft der Fall sey. — 7) Dem Mathias Walk, bürgerl. Spenglermeister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 290, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Del - Pump - Lampen durch Verwendung eigener Universal - Gläser, sammt Feuersehheits - Deckeln. — 8) Dem Franz Brenning, k. k. Maschinenwärter, und dessen Sohne Franz Brenning, Lehrer der französischen Sprache, beide wohnhaft in Schönbrunn, nächst Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Auffahrts - Maschine, um kranke und schwache Personen in obere Stockwerke zu befördern. — 9) Dem Florian Bühler, Zahnarzt, wohnhaft in der Schweiz, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 417, (Bevollmächtigter ist Joseph William, k. k. Dicasterial - Gebäude - Inspector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 971), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst eines an einem besonderen Apparate beweglich ange-

brachten Metallplättchens, Durchlöcherungen im weichen Gaumen zu schließen, und dadurch vollständige Wiederherstellung des Schlingens und der Sprache zu erzwicken. — 10) Dem Georg Hudaj, Dragoman, wohnhaft in Aleppo, in Syrien, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 44, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines orientalischen Aroma-Zimmer-Rauches. — 11) Dem Gustav Kozetl, Verweser der Ferdinand Graf von Egger'schen Gewerkschaft, wohnhaft in Feistritz, in Kärnten, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, in Stabeisen oder Blechwalzen für einen gebrochenen gußeisernen Zapfen, einen solchen von Schmiedeeisen dauernd und fest einzusetzen. — 12) Dem Johann Alexander Schulz, Civil-Ingenieur und Chemiker, wohnhaft in Karolinenthal, bei Prag, Nr. 138, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Gummi-Surrogats, „Schulz's Patent-Gummi“ genannt. — 13) Dem Georg Zeller, Schriftgießer-Factor, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 813, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Metall-Legirung, welche sich durch ihre Schwereschmelzbarkeit, Härte und besondere Schärfe im Gießen und Klatschen, zur Erzeugung von Schriften, Ziffern, Verzierungen u. dgl. für Buchbinder und andere Gewerbe, die derlei Gegenstände bedürfen, eigne. — 14) Dem Timoleon Maurel und dem Jean Fayet, Civil-Ingenieure, beide wohnhaft in Voiron, in Frankreich, (Bevollmächtigter ist Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Rechenmaschine. — 15) Dem Joseph Nicolaoni, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 13, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung von Kehrvorrichtungen für Rauchfänge, Defen und Sparherde, welche sich durch die dadurch erzielte, vollkommen feuersichere und schnelle Reinigung auszeichnen. — 16) Dem Joseph Richter, Handelsmann, wohnhaft in Preshitz, im Saazer Kreise Böhmens, und dem Johann Bärthl, Handelsmann, wohnhaft in Sonnenberg, im Saazer Kreise Böhmens, für die Dauer von vier Jahren, auf die Erfindung einer Masse zur Verfertigung von Pfeifenköpfen, Leuchtera, Schatullen zc. — Laibach am 5. Juli 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1264. (2)

Nr. 6853.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß man die Aloisia Boschiz, wegen erhobenen Irrsinnes, unter dießgerichtliche Curatel zu stellen und zu ihrem Curator den hierortigen Handelsmann Johann Plauß aufzustellen befunden habe.

Laibach am 20. Juli 1847.

3. 1265. (2)

Nr. 6854.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man den Anton Skerjanz, wegen gerichtlich erhobenen Blödsinnes, unter Curatel zu setzen und dessen Vater, Andreas Skerjanz, zu seinem Curator aufzustellen befunden habe.

Laibach am 20. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1253. (3)

Nr. 6549/1199.

Concurs-Kundmachung

der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung (wegen Besetzung der bei dem k. k. Gefällenhauptamte in Radkersburg erledigten Controllorsstelle.) — Bei dem unter die Gefällshauptämter fünfter Classe eingereiheten k. k. Commercialzollamte in Radkersburg ist die Stelle eines Controllors, womit der Gehalt jährlicher fünfshundert Gulden C. M., der Genuß einer Natural-Wohnung, oder in deren Ermanglung der Bezug des systemmäßigen Quartiergeldes jährlicher fünfzig Gulden, und die Verpflichtung zur Leistung einer Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 9. August 1847 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen. — Es ist sich darin über die vollständige Kenntniß im Zoll- und Rechnungswesen, über die Warenkunde, über Sprach- und sonstige Kenntnisse, über die bisherige Dienstleistung, sich erworbenen Verdienste und eine untadelhafte Aufführung auszuweisen; auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Graz am 9. Juli 1847.

3. 1256. (3) Nr. 6722jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entweder auf ein Jahr, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, für den Mauthbezug an der Brückenmauthstation Eschernutsch, mit dem Ausrufspreise von jährlichen zehntausend fünf Gulden M. M., eine zweite Versteigerung am 2. August 1847 um 9 Uhr Vormittags hieramts auf Grundlage der, in der allgemeinen Kundmachung der Weg-, Brücken- u. Mauthverpachtungen ddo. 16. Juni 1847, Nr. ⁵⁸⁹⁹/₈₀₅, enthaltenen Bestimmungen werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können, und daß die schriftlichen gestämpelten Offerte, mit dem vorgeschriebenen Badium belegt, längstens bis 31. Juli 1847 hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 19. Juli 1847.

3. 1254. (3) Nr. 529 ad 6680jXVI.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß am 2. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beiläufig 820 Stück Latisani-, 47 Stück Bodenbretter, 85 Stück Dachleisten und 39 Buchenbretter, die sich auf dem dießherrschastlichen Getreidekasten am Sovius befinden, dortselbst durch licitationsweisen Verkauf werden hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen stehen zu Jedermanns Einsicht hieramts täglich in den Amtsstunden bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 7. Juli 1847.

Z. 1255. (3) Nr. 1204. ad Nr. 6593|XI.

A V V I S O D' A S T A.

Nel giorno 16 sedici Agosto p. v. presso quest' I. R. Ufficio Centrale del Bollo della Carta residente nel locale dell' I. R. Magistrato Camerale, ed in seguito all' autorizzazione impartita da questo con suo Decreto 18 Giugno p. p. N. 11646-255 si terrà un' Asta per deliberare la

somministrazione della Carta occorrente nel corso di un sessennio cominciando dal Novembre 1847 pel servizio dell' imposta del bollo nelle Provincie Venete, la quantità della qual Carta si calcola annualmente dalle 5000 alle 6500 risme (da 500 fogli per cadauna), oltre quel più che potesse abbisognare come risulterà dal Capitolato. — Per tal esperimento si osserverà che segue: 1. L' Asta sarà aperta nel giorno suddetto dalle ore 10 antimeridiane alle tre pomeridiane, e così per le stesse ore nel giorno successivo, o in altro, se la stazione crederà opportuno di protrarne il chiudimento. — 2. È libero a chiunque di concorrere alla fornitura di cui si tratta, semprechè scelga il proprio domicilio regolarmente in Venezia, od elegga un Procuratore munito di mandato regolare in questa Città. — 3. Ogni concorrente all' Asta dovrà cautare la propria offerta col deposito di Austriache Lire Seimila in denaro, o in obbligazioni di Stato metalliche coi relativi coupons al valore nominale. — 4. La gara dell' Asta sarà aperta sulle L. 12 Austriache per cadauna risma di Carta eguale al Campione che sarà preparato conformemente al Capitolato, e seguirà la delibera al miglior offerente, salva la Superiore approvazione, se così parerà e piacerà. — 5. Al chiudimento dell' asta il deliberatario indicherà, ove non lo avesse fatto precedentemente, il suo domicilio, o il legale suo Procuratore in Venezia, firmerà il Verbale dell' Asta, l' Avviso, ed il Campione della Carta in tre esemplari. — 6. Entro 15 giorni decorribili dalla data in cui sarà comunicata al deliberatario la Superiore approvazione della delibera, dovrà egli esibire la voluta cauzione di Austriache L. 15000, la quale potrà essere o in beni fondi, liberi da ogni ipoteca od aggravii e passività qualunque da riconoscersi dal R. Fisco a termini di Legge, o con deposito in denaro effettivo a tariffa, o in obbligazioni dello Stato, od in Cartelle del Monte dello Stato Lombardo-Veneto da calcolarsi tanto le Cartelle che le Obbligazioni al valore nominale. — Mancando il deliberatario nel termine suddetto all' adempimento di quest' obbligo s' intenderà decaduto ipso facto dalla delibera, perderà il deposito fatto all' atto dell'

Asta, • si procederà senz' altro a nuova Asta, o potrà esservi costretto nelle vie legali, come meglio piacerà all' Amministrazione. — Eguale comminatoria e le stesse conseguenze saranno a carico del deliberatario che avendo prestato nel detto termine la cauzione in beni fondi non si presterà nel termine che gli sarà ulteriormente prefinito alla somministrazione di que' documenti, certificati, e chiarimenti che occorressero al R. Fisco per riconoscere ed ammettere il valore e la libertà de' fondi dati in cauzione. — 7. Il depositi che faranno i concorrenti all' Asta non rimasti deliberatarj saranno restituiti immediatamente, e tosto che dichiareranno di ritirarsi, e quello del deliberatario sarà tratteuto e versato in Cassa, e non restituito che dopo prestata ed ammessa intieramente la cauzione predetta di L' 15000. — 8. La delibera trovata che sia regolare ed approvata dall' I. R. Magistrato Camerale avrà il suo effetto senza che si possa far luogo a veruna migliorìa. — 9. Il deliberatario dovrà in tutto e per tutto attenersi al Capitolato che regolerà questa fornitura e che in un al campione della Carta da fornirsi gli sarà reso ostensibile dall' Ufficio del Bollo anche prima dell' Asta. Il Capitolato sarà ostensibile anche dalle Intendenze di Finanza. — 10. Le spese tutte relative a questa fornitura, cioè dell' Asta, Stampa degli Avvisi d' Asta, del Capitolato, del Contratto, delle iscrizioni Ipotecarie nel caso di pieggeria fondiaria, e di rinnovazioni ipotecarie, ove occorra, rimarranno a carico del deliberatario, avvertendosi pure i concorrenti, che non dovranno soggiacere a spese Notarili, e per iscrizioni ipotecarie, che nel solo caso in cui la loro cauzione fosse di beni stabili. — Dall' Imp. Reg. Ufficio Centrale del Bollo della Carta e dei Libri Bollettarij. — Venezia li 5 Luglio 1847. — Il Dirigente A Vendramin. — Il f. f. di Aggiunto G. Pasquali.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1272. (2) ad Nr. 2712.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Personal-Instanz, wird bekannt gemacht: Es habe unterm 16. Juli d. J. Franz Hribar, junior, von

Podgaber, unter Vertretung des Herrn Dr. Rossina, gegen Johann Pegan von Töplitz, die Klage auf Einzahlung eines Betrages pr. 37 fl. c. s. c. hiergerichts überreicht, und es sey zur Verhandlung die Tagssatzung auf den 12. November d. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Beklagten, Johann Pegan, unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, wurde ihm auf seine Gefahr und Kosten Herr Dr. Supantschitsch hier als Curator absentis bestellt, dessen nun derselbe mit dem Beisage erinnert wird, daß er entweder selbst zur rechten Zeit zu erscheinen, oder seinem Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Machthaber namhaft zu machen habe, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 16. Juli 1847.

3. 1251. (3)

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach werden ein oder zwei Amtsdiener, zugleich Zusteller, jeder mit einer jährlichen Löhnung von 250 fl. C. M. aufgenommen. Diejenigen Individuen, welche sich um einen dieser Dienstplätze bewerben wollen, haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Sittenzeugnisse, dann den die Kenntniß des Lesens, Schreibens, der deutschen und krainischen Sprache, so wie ihre bisherige Dienstleistung und feste Körperconstitution nachweisenden Documenten belegten Gesuche längstens bis zum 15. August l. J., bei der löblichen Administrations-Curatel der gedachten Fideicommiss-Herrschaft zu Görz, entweder persönlich zu überreichen, oder portofrei einzusenden.

Uebrigens wird bemerkt, daß ledigen Bewerbern unter sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben wird.

Bez. Gericht Wippach am 20. Juli 1847.

3. 1261. (3)

Nr. 1708.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Schuster, von Gnabendorf, Cessionärs des Adolfs Hauf von Gottschee, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 24. Juni 1846, 3. 1866, bewilligten, dann aber sistirten executiven Zeitbietung der dem Martin Petsche gehörigen, in Ebenthal sub C. Nr. 18, und Rectif. Nr. 827 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienfbaren, auf 900 fl. geschätzten $\frac{11}{128}$ Urb. Hube gewilligt, und seyen hierzu die Tagssatzungen auf den 30. Juli, 28. August u. 27. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in loco Ebenthal mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagssatzung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Zeitbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 20. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1248. (1)

Nr. 6849jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Neumarkt mit dem Ausrufspreise von Ein Tausend sechs Hundert fünfzig Gulden W. W., eine zweite Versteigerung am 7. August 1847 um 10 Uhr früh, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Neumarkt auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg- und Brückenmauthverpachtungen ddo. 16. Juni 1817, Nr. ⁵⁸⁹⁹/₈₀₅, enthaltenen Bestimmungen entweder auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850 werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen sowohl hieramts, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär, Bez. Nr. 1., zu Krainburg in den Amtsstunden eingesehen werden können, und daß die schriftlichen, gestämpelten, mit dem vorgeschriebenen Wadium belegten Offerte bis längstens 4. August 1847 hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 23. Juli 1847.

3. 1275. Nr. 6517j847. ad Nr. 6957jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. kistenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe für die Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, oder für die beiden Jahre 1848 u. 1849, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder bloß für das Jahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848 die Ueberfuhr-Mauthstationen Villesse, Isonzato, Sdobba, Cassegliano u. Turiaco aber auf die Dauer von drei, sechs, oder neun Jahren, und zwar entweder für drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, oder für sechs Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1853, oder endlich für neun Jahre, d. i. vom

1. November 1847 bis letzten October 1853, oder endlich für neun Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1856, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — § 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige, in Absicht auf die obgenannten Ueberfuhr-Mäuthe aber zuerst für die dreijährige, dann für die sechsjährige und endlich für die neunjährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfages für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — § 2. Aus dem gedachten Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäuthe) sind die für jede Station und zwar bei Wegmäuthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tariffklasse sammt dem für Ein Jahr festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Tag und Ort angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — § 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind. — § 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — § 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagssatzung ausgedoten werden, was aus dem im Absätze II erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäuthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — § 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Angebote, welche dem Stempel nach den §§ 69 und 70 des Stempel- und Taxgesetzes vom Jahre 1840 unterliegen, für die Pachtung von Mäuthen einzureichen und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagssatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten

(3. Amts-Bl. Nr. 90 v. 29. Juli 1847.)

nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — §. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung dem Grundbuchs- oder Landtafelextracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sey. Von der Regel, daß die Staatspapiere nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course zu berechnen sind, machen die Lose der Staatsanlehen von den Jahren 1834 und 1839 eine Ausnahme, welche nur nach dem Nennwerthe angenommen werden. — b) Dieselben müssen bis 6 Uhr Abends des Vortages jeder Versteigerungstagsagung bei der betreffenden k. k. Cameral-Bezirksverwaltung versiegelt eingereicht werden, da ein am Tage der Versteigerung selbst, oder während der mündlichen Versteigerung eingebrachtes schriftliches Offert nicht mehr angenommen, und rückichtlich nicht beachtet wird. — c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingungen ver-

binden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Die Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offert die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden. — g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der (Berg-, Brücken- oder Ueberfuhr-) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben). — Ein Formulare eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, für die Gefällsamteverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erstehender der Pachtung wird sodann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — §. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber

muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — §. 9. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften und zwar in der Regel nach dem börsmäßigen Course berechnet und angenommen werden. — Von dieser Regel machen, wie bereits zum §. 8, litt. a bemerkt wurde, die Lose der Staatsanlehen von dem Jahre 1837 und 1839 eine Ausnahme, welche nur nach dem Marktwerte anzunehmen sind. — Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — §. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothecirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß. — Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag im Baren oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Oblig-

ationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichlichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden- Tilgungsfonds- Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — §. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, in so weit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kundmachung und des 19. Absatzes der Pachtbedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigestellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigestellung muß längstens bis 15. October bei der betreffenden Bezirksverwaltung bewerkstelligt werden. — §. 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen werden. — §. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1847. — §. 14. Der Pächter tritt rückfichtlich der gedachten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerals. — §. 15. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Ueberkommen gepflogen werden. — §. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirksverwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vor-

mittagsstunde. — Triest am 7. Juli 1847. Formulare eines schriftlichen Dsfertes. (Von Innen). (Stämpel). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (Stationen), (folgt der Name der Station oder Stationen), für die Zeit (bei Weg-, Linien- und Brücken- Mauthen und bei der Ueberfuhrs- Station Podgora) vom 1. November 1847 bis Ende October 1848, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1850 (bei den andern Ueberfuhrs- Mauthstationen des Ausweises) vom 1. November 1847 bis Ende October 1850, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1853, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1856 den Jahrpachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei; oder: lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben) bei, welche die Hypothekar- Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzern nachweisen; oder: lege ich die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bei, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen), oder ich lege die Caffe-Quittung über das erlegte Badium bei. — am 1847. — Unterschrift des Dfferenten (nach Maßgabe des §. 7, litt. c der Kundmachung). — (Von Außen). Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Dffert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des heiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden). — Dffert für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) (folgt der Name derselben). — Pachtbedingungen, unter welchen die Pachtung der ärarischen Weg-, Brücken- u. Ueberfuhrs- Mauthen Statt findet. — Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhellen. — Der Tariff und eine Zusammenstellung

der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs- Bestätigung eingehändigt werden. — Zweitens: Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth- Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuhellen, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es stehet jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — Fünftens: Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehreitern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren- Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs- Locales anzu-

— Die Einverleibung der Hypothekar = Sicherstellung in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirks = Behörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäute bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung auszufertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs = Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiesfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — **Wierzehntens:** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial = Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe unterbracht werden kann, wird, wenn keine Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen wer-

den. — **Fünfzehntens:** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — **Sechszehntens:** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretalpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal = Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillings = Quote nicht übersteigen darf. — Als selbstständiges Mauthobject wird übrigens bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs = Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillings = Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal = Object gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein, den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar = Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den

herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde. — **Siebenzehntens:** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden, nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Arcar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der

Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — **Achtzehntens:** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung stehet, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens:** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. — Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. — Sollte der Dfferent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit S. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Arcars einzutreten. — Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — **Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.** — **Zwanzigstens:** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

A u s w e i s

der Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthe im illyrischen Küstenlande, welche für das Verwaltungsjahr 1848 und beziehungsweise 1849 und 1850, dann der Ueberfuhrsmäuthe Villesse, Isonzato, Sdobba, Cossegliano und Turiaco, welche für die Dauer von drei, sechs oder neun Jahren, d. i. für die Verwaltungsjahre 1848 — 1850, oder 1848 — 1853, oder 1848 — 1856 zur Versteigerung gebracht werden.

Cameral- Bezirks- Verwal- tung	Benennung der Mauthstationen	Cathegorie	Tariffs- Classe	Ausrufspreis für ein Jahr in C. M.		Der Pachtversteigerung	
				fl.	kr.	Ort	Tag
CAPO- DISTRIA	Capodistria	Begmauth	I	2268	59	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria	am 17. August 1847.
	Rovigno	dto	III	2082	1		
TRIEST	Pechlin	dto	II	2845	6	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest	am 19. August 1847.
	Lippa	dto	II	821	—		
	Obrou	dto	III	1647	—		
	Triester alte Schranke	Linienmauth	I	6252	—		
	Triester neue Schranke nebst der Wehrmauth auf der alten Opchiner Straße	dto	I	4833	—		
	Opchina	Begmauth	II	9463	—		
GÖRZ	Basovizza	dto	II	4200	—	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz	am 24. August 1847 und nöthigenfalls auch an den darauf folgenden Tagen.
	Mittelpreth	dto	II	81	—		
	Flitsch	dto	III	435	—		
		Brückenmauth	III				
	Karfreidt	Begmauth	II	285	—		
Woltschach	dto	II	131	31			
Canale	dto	I	677	—			
	Brückenmauth	II					